

**VEREINIGUNG KATHOLISCHER AERZTE DER SCHWEIZ VKAS**

**ASSOCIATION DE MEDECINS CATHOLIQUES SUISSES AMCS**

**ASSOCIAZIONE MEDICI CATTOLICI SVIZZERI AMCS**

## **STATUTEN**

### **I. NAME , SITZ**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Vereinigung katholischer Aerzte der Schweiz VKAS besteht gemäss Art 60ff des ZGB ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Die VKAS ist Mitglied der Internationalen (FIAMC) und der Europäischen ( FEAMC) Föderation katholischer Aerztevereinigungen.

### **II. ZWECK**

#### **Art. 2**

Die VKAS unterstützt und fördert eine christliche Orientierung in der Medizin. Dabei stützt sie sich auf das Lehramt der katholischen Kirche. Das heisst insbesondere:

- Pflege einer christlichen Spiritualität für Aerzte
- Studium der ethischen und sozialen Herausforderungen im Rahmen der medizinischen Forschung mit entsprechenden Verlautbarungen  
Beispiele: medizinisch-technisch assistierte Fortpflanzung, Transplantations-Medizin
- Verteidigung der Gewissensfreiheit und damit des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen. Die Vereinigung kann zur Wahrung der Vereinsziele und Interessen der einzelnen Mitglieder den Rechtsweg beschreiten. Sie ist befugt Öffentliche und private Interessen ihrer Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
- Zusammenarbeit mit und Beratung von kirchlichen und staatlichen Stellen in speziellen medizinisch- ethischen Belangen
- Zusammenarbeit mit anderen, auch nichtärztlichen Vereinigungen mit gemeinsamer Zielsetzung im In- und Ausland
- Organisation von Tagungen zu aktuellen Themen, Herausgabe eines Publikationsorgans.
- Konkrete Hilfeleistung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten an Spitäler und andere Institutionen des Gesundheitswesens Besonders in materiell weniger begünstigten Ländern
- der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3**

Die Vereinigung wird von ordentlichen Mitgliedern gebildet, d.h. von in der Schweiz wohnhaften katholischen Aerzten und Medizinstudenten, welche die Zweckbestimmung der Vereinigung annehmen und den Jahresbeitrag entrichten ( für Assistenzärzte reduziert, für Studierende frei).

Ausserordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen mit analoger Zielsetzung aus dem In- und Ausland, unabhängig vom religiösen Bekenntnis.

Ehrenmitglieder können Personen aus dem In- und Ausland werden, die sich um die Vereinigung bzw. deren Anliegen besonders verdient gemacht haben.

Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

#### **Art. 4**

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder mit sofortiger Wirkung im Falle des Ausschlusses. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und bedarf keiner Angabe von Gründen ( ZGB, Art. 72, Abs.1 und 2).

Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

### **IV. ORGANE**

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 6**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und Rechnungsberichtes
  - b) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - d) Abnahme der Rechnung
  - e) Beschlussfassung zum Budget
  - f) Festlegung des Jahresbeitrages
  - g) Beschlussfassung über Anträge mit Entschluss von Statutenänderungen
- Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann beschlossen werden von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand. Sie kann auch schriftlich und begründet verlangt werden von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten erfolgen, damit dieser jene durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder gehörig traktandieren kann. Nicht traktandierete Geschäfte können nicht zur Abstimmung gelangen.

#### **Art. 7**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmungen hat der Präsident allenfalls den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung

### **VI. DER VORSTAND**

#### **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4-10 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Nach Möglichkeit sollen die Regionen der Schweiz im Vorstand angemessen vertreten sein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 9**

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar jeweils kollektiv zu zweien. Im Geldverkehr zeichnet der Kassier allein.

#### **Art. 10**

Der Vorstand ist zuständig für die Wahl eines geistlichen Beraters. Dessen Ordinarius muss ihn bestätigen. Der geistliche Berater nimmt nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 11**

Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

### **VII. DIE RECHNUNGSREVISOREN**

**Art. 12**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

**VIII. DIE FINANZEN****Art. 13**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Spenden

**Art. 14**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 15**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Diese Statuten sind genehmigt worden an der Mitgliederversammlung  
Vom 30.09.203 in Uznach.**

**Die Präsidentin**

**Der Aktuar**

**Dr.med.Rahel Gürber**

**Dr.med.Peter Ryser**